

Teilhaushalt 4

Produkt	Projekt	Projektbezeichnung	vorl. RE Finanz HH 2018 mit Stand 23.10.2019	Erm. Vortrag aus 2018 nach 2019 lt. DS XVI/2997	HPL 2019	NPL 2019 vorläufige Ansätze	mittelfr. Finanzplanung 2020	HPL 2020	Erläuterung zum HPL 2020 <i>VE's bitte in Rot angeben</i>	mittelfr. Finanzplanung 2021 <i>Veränderung in ROT</i>	mittelfr. Finanzplanung 2022 <i>Veränderung in ROT</i>	mittelfr. Finanzplanung 2023 <i>Veränderung in ROT</i>
2111	1073	Schulhofgestaltung Carl-Bosch-Schule	0,00	0,00	0	0	0	40.000	Planungskosten für die Schulhofgestaltung	0	0	0
2111	1077	Energet. Sanierung Carl-Bosch-Schule Weiterführung der Sanierung in Raten	23.519,41	100.000,00	1.800.000	1.800.000	800.000	800.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> zzgl. konsumtive Projektanteile 2020: 13.300 € <i>VE für 2021: 1.000.000 €</i>	1.000.000	220.400	0
2111	1077	Energet. Sanierung Carl-Bosch-Schule San. in Raten	0,00	entfällt	1.940.100	1.940.100	500.000	500.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u>	352.300	0	0
2151	1095	Friedrich-Ebert-Schule Realschule plus - Brandschutztechnische und sicherheitstechnische Ertüchtigung	106.796,37	325.000,00	381.400	381.400	375.200	525.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> zzgl. konsumtive Projektanteile 2020: 160.000 €	0	0	0
2151	1095	Friedrich-Ebert-Schule Realschule plus - Brandschutztechnische und sicherheitstechnische Ertüchtigung	21.500,00	entfällt	649.000	65.000	30.000	30.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u>	532.500	0	0
2171	1030	Erweiterung AEG	218.865,94	0,00	1.900.000	1.900.000	1.709.800	1.500.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> <i>VE für 2021 und 2022: 2.500.000 €</i>	2.000.000	873.400	0
2171	1030	Erweiterung AEG	0,00	entfällt	2.000.000	2.000.000	775.600	1.075.100	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u>	1.000.100	0	0
2171	1030	Erweiterung AEG	0,00	0,00	0	0	0	70.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> Beschaffung von 10 Smartboards für neue Unterrichtsräume	0	0	0
2171	10301	Außenanlage Erweiterung AEG (Unterprojekt zu 1030)	0,00	0,00	175.000	50.000	212.000	112.000	<u>Errichtung der Außenanlage beim AEG Erweiterungsbau s. Projektplanung 1030</u> Unterprojekt zu Projekt 1030 <i>VE für 2021: 200.000 €</i>	200.000	100.000	0

Produkt	Projekt	Projektbezeichnung	vorl. RE Finanz HH 2018 mit Stand 23.10.2019	Erm. Vortrag aus 2018 nach 2019 lt. DS XVI/2997	HPL 2019	NPL 2019 vorläufige Ansätze	mittelfr. Finanzplanung 2020	HPL 2020	Erläuterung zum HPL 2020 <i>VE's bitte in Rot angeben</i>	mittelfr. Finanzplanung 2021 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanzplanung 2022 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanzplanung 2023 Veränderung in ROT
2171	1108	Ertüchtigung AEG als Sanierung in Raten	0,00	0,00	40.000	40.000	0	135.000	<u>s. Projektplanung</u> <i>VE für 2021: 1.000.000 €</i>	1.000.000	160.000	352.500
2171	neu HPL 2020 11081	Ertüchtigung AEG als Sanierung in Raten - Nawiräume (Unterprojekt zu 1108)	0,00	0,00	0	0	0	50.000	<u>Unterprojekt der Sanierung in Raten s. Projektplanung zu Projekt 1108</u> bisher nur Planungskosten	0	0	0
2172	1071	Errichtung eines Schulgebäudes zur gemeinsamen Nutzung PIH und KG	463.573,11	0,00	3.937.500	1.797.650	4.961.200	5.495.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> zzgl. Konsumtive Projektanteile 2020: 164.800 € 2021: 46.400 € Veranschlagung auf Grundlage der Ansätze des Bezirksverbands Pfalz	3.595.300	0	0
2172	1071	Errichtung eines Schulgebäudes zur gemeinsamen Nutzung PIH und KG	288.880,00	entfällt	117.750	494.550	392.500	490.600	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> Veranschlagung auf Grundlage der Ansätze des Bezirksverbands Pfalz	106.000	0	2.168.200
2172	1085	Neubau der Sporthalle KG	299.437,59	185.666,57	900.000	1.260.000	475.000	550.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> zzgl. konsumtive Projektanteile 2020: 125.000 €	215.000	0	0
2172	1085	Neubau der Sporthalle KG	0,00	entfällt	437.100	437.100	200.000	200.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u>	100.000	0	0
2172	10851	Außenanlage Neubau Sporthalle KG (Unterprojekt zu 1085)	0,00	0,00	132.000	132.000	0	20.000	<u>Errichtung der Außenanlage beim Neubau der Sporthalle KG s. Projektplanung 1085</u> Unterprojekt zu Projekt 1085 Die Außenanlage wird Anfang 2020 fertiggestellt.	0	0	0
2011	ohne	Gezahlte Inv.-zuschüsse	9.730,00	0,00	70.400	70.400	0	65.600	<i>lt. aktuellem Mittelungsstand zur Mosaikschule</i>	0	0	0

Produkt	Projekt	Projektbezeichnung	vorl. RE Finanz HH 2018 mit Stand 23.10.2019	<i>Erm. Vortrag aus 2018 nach 2019 lt. DS XVI/2997</i>	HPL 2019	NPL 2019 vorläufige Ansätze	mittelfr. Finanzplanung 2020	HPL 2020	Erläuterung zum HPL 2020 <i>VE's bitte in Rot angeben</i>	mittelfr. Finanzplanung 2021 <i>Veränderung in ROT</i>	mittelfr. Finanzplanung 2022 <i>Veränderung in ROT</i>	mittelfr. Finanzplanung 2023 <i>Veränderung in ROT</i>
2431	2001	Lern- u. Unterrichtsmittelausstattung für Schulen	156.836,96	15.900,00	130.900	156.400	100.000	82.800	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> 1. Einrichtung der Mensen in der Friedrich-Ebert-Schule und der Pestalozzi-/Albert-Schweitzer-Schule (5.400,00 €) 2. allg. Beschaffungen (46.000,00 €) 3. Ersatzbeamer (11.400,00 €) 4. Smartboards (20.000,00 €)	100.000	100.000	100.000

Projekt-Planung: 1077

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
211101 114101	09600000 52313100 23310000	25/41	Auszahlung	6.085.200,00 €	6.066.479 €
Einzahlungen:				2.489.040,00 €	2.792.400 €
Ansprechpartner/Telefon:		Hr. Brodt / 619		Vertreter / Telefon: Hr. Brehme / 689	
Projektbezeichnung:					
Grundhafte Sanierung der Carl-Bosch-Schule					
Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)					
<p>Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.</p> <p>Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2019 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.</p> <p>Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.</p> <p>Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.</p> <p>Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Schulträgerin gemäß § 75 II Nr. 2 SchulG i.V.m. § 74 III SchulG zur Unterhaltung der Schulgebäude verpflichtet ist. Die aktuellen Räumlichkeiten haben einen erheblichen Sanierungsbedarf. Das Land hat deshalb die Maßnahme genehmigt. Die entsprechende Zuweisung wurde bereits bewilligt. Der kommunale Eigenanteil muss allerdings durch die Stadt finanziert werden.</p> <p>Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).</p>					
ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:					
<p>Baubeschluss vom 08.05.2014 DS-Nr. XV/2503</p> <p>-Kanalsanierung: Förderung über den Investitionsstock: 549.000 € -elektrotechnische Sanierung: Förderung über KI 3.0 Kapitel 2: 803.320 € -Fassadensanierung Schulgebäude: Förderung über Kommunales Investitionsprogramm 3.0 : 1.440.050 € Gesamtförderung: 2.792.370 €</p> <p>Der gesamte Schulkomplex ist hochgradig sanierungsbedürftig, infolge dessen wird dieser grundhaft energetisch saniert.</p> <p>Bisher sind folgende Maßnahmen erfolgt: Das veraltete Kanalsystem wurde bereits erneuert. Die Dachsanierung des Schulgebäudes ist abgeschlossen. Mit der anstehenden Fassadensanierung (KI 3.0) werden im Jahr 2019 die Fenster ausgetauscht und die Fassade energetisch saniert. Das Dach der Sporthalle wurde bereits saniert.</p> <p>Im Jahr 2020 folgen: Im Jahr 2020 fallen 3.300 € Mietkosten für das katholische Pfarramt an. Hier müssen einige Kinder übergangsweise untergebracht werden. Ein zweiter Rettungsweg aus der Lehrerküche ist errichtet und wird im Zuge der Fassaden- und elektrotechnischen Sanierung weitergeführt. Sporthalle: Die Fassade der Sporthalle inkl. Fenster muss noch saniert werden. Aufgrund der Anbringung von Deckenstrahlheizkörpern muss die Decke in der Sporthalle erneuert werden. Außerdem müssen alle Heizkörper in den Toiletten, Wasch- und Duschbereichen erneuert werden. Auch die Elektrik in der Sporthalle wird gänzlich ausgetauscht und erneuert, sowie ein neuer Sportboden verlegt.</p>					
Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:					
Die Fassadensanierung, sowie die elektrotechnische Sanierung werden im 1. Halbjahr 2020 fertiggestellt. Die Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme ist Ende 2020 geplant. Mit den Schlussrechnungen wird bis 2022 gerechnet.					
Stand lt. Bereichsmittelung: 21.08.2019					

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	1.571.807,49 €	1.800.000,00 €	800.000,00 €	1.000.000,00 €	220.400,00 €	0,00 €	5.392.207,49 €
konsumtive Aufwendungen	560.971,24 €	0,00 €	13.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	574.271,24 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	2.132.778,73 €	1.800.000,00 €	813.300,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	5.966.478,73 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	1.940.100,00 €	500.000,00 €	352.300,00 €	0,00 €	0,00 €	2.792.400,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	1.940.100,00 €	500.000,00 €	352.300,00 €	0,00 €	0,00 €	2.792.400,00 €

Nettoausgaben	2.132.778,73 €	-40.100,00 €	313.300,00 €	647.700,00 €	0,00 €	0,00 €	3.274.078,73 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 1095

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
215102	09600000 23310000	25	Auszahlung	1.354.738,00 €	1.825.205 €
Einzahlungen:				710.000,00 €	710.000 €
Ansprechpartner/Telefon:			Hr. Brodt / 619	Vertreter / Telefon: Hr. Brehme / 689	
Projektbezeichnung:					
Friedrich-Ebert-Schule Realschule plus - Brandschutztechnische und sicherheitstechnische Ertüchtigung					
Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)					
<p>Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt. Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2019 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.</p> <p>Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde. Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.</p> <p>Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, <u>da durch das aktuelle Brandschutzgutachten festgestellt wurde, dass die vorhandene Bausubstanz auch brandschutztechnisch ertüchtigt werden muss.</u></p> <p>Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - <i>Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung</i>).</p>					
ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:					
<p>Es müssen alle relevanten Brandschutztüren erneuert, neue Brandabschnitte gebildet, Flurwände und Decken ertüchtigt, zwei Fluchtwegaußentreppen errichtet und der Einbau bzw. die Erweiterung der Ela –Anlage für Brandschutz und Amok sowie teilweise Erneuerung der Elektrik vorgenommen werden.</p> <p>Die Kosten sind aufgrund der langen Planungszeit (jährliche Kostensteigerung von ca. 4% pro Jahr in 6 Jahren) und aufgrund der Umplanung weiter gestiegen. Die Umplanung war notwendig, da sich der erste Entwurf, welcher einen zweiten Rettungsweg über einen Steg auf dem Dach vorsah, als unwirtschaftlich erwiesen hatte. Aufgrund einer weiteren Fluchttreppe, die damals zusammen mit dem Neubau genehmigt wurde und erst im Zuge der Brandschutzsanierung ausgeführt werden sollte, sind die anrechenbaren Kosten gestiegen. Dementsprechend musste auch die Leistung des Planungsbüros angepasst werden. Während der Bauausführung wurde auf KMF (Kunstmineralfaser) -haltige Bauteilisolierung gestoßen, die entsprechend aufwändiger und kostenintensiver Maßnahmen rückgebaut und entsorgt werden musste.</p> <p>Förderung im Rahmen der Schulbauförderung PSK 215102.23310000.1095 Gesamtbewilligung 710.000,00 €</p>					
Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:					
2016-2017: Planung und Abbruch der Decken 2018-2020: weitere Ausführung und Fertigstellung					
Stand lt. Fachbereichsmitteilung: 19.08.2019					

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	352.122,00 €	381.400,00 €	525.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.258.522,00 €
konsumtive Aufwendungen	28.682,73 €	0,00 €	160.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	188.682,73 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	53.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	53.000,00 €
Summe der Ausgaben:	380.804,73 €	434.400,00 €	685.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.500.204,73 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	325.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	325.000,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	82.500,00 €	65.000,00 €	30.000,00 €	532.500,00 €	0,00 €	0,00 €	710.000,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	82.500,00 €	65.000,00 €	30.000,00 €	532.500,00 €	0,00 €	0,00 €	710.000,00 €

Nettoausgaben	298.304,73 €	694.400,00 €	655.000,00 €	-532.500,00 €	0,00 €	0,00 €	1.115.204,73 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Planung: 1030

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
217101 114101	02960000 09600000 52313100 23310000	25/41	Auszahlung	7.470.755,00 €	7.156.300 €
Einzahlungen:				4.075.580,00 €	4.075.200 €
Ansprechpartner/Telefon:		Fr. Kohlschmidt / 425		Vertreter / Telefon: Fr. Kayirici / 389	

Projektbezeichnung:

Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für **ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**
Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2019 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelananspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Schulträgerin gemäß § 75 II Nr. 2 SchulG i.V.m. § 74 III SchulG zur Bereitstellung der Schulgebäude verpflichtet ist. Die aktuellen Räumlichkeiten entsprechen nicht dem in den Schulbaurichtlinien des Landes vorgegebenen Raumprogramm und reichen nicht aus, um den schulischen Bedarf zu decken. Eine Erweiterung wurde deshalb vom Land genehmigt. Die entsprechende Landeszuweisung wurde bereits bewilligt. Der kommunale Eigenanteil muss allerdings durch die Stadt finanziert werden.

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - *Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung*).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:

Erweiterung des Albert-Einstein-Gymnasiums entsprechend der Anforderungen der aktuellen Schulbaurichtlinie und dem damit verbundenen Rahmenraumprogramm, siehe Drucksache XV/1321 vom 27.02.2012 ("Schulraumbedarf am Albert-Einstein-Gymnasium"). Errichtung neuer Räume ca. 1.725 m² Bruttogrundrissfläche (bis Außenkante Gebäude) inkl. Verkehrsflächen.

Die Maßnahme beinhaltet den zwingend notwendigen Raumbedarf. Die Einrichtung dieser Räume erfordert einen 3-geschossigen Anbau.

Die Gesamtkosten für den Bau belaufen sich auf 7.086.500 €

Der Neubau wird mit 10 interaktiven Whiteboards ausgestattet. Die Kosten hierfür betragen 70.000 €.

Gesamtkosten: 7.156.500 €

Im Jahr 2019 sind folgende Arbeiten erfolgt:

Abbruch der Gymnastikhalle und Herstellung der Baustraße, Herrichten des Grundstücks und Rohbaumaßnahmen, Rohinstallationen der haustechnischen Gewerke.

Im Jahr 2020 beginnen die letzten Gewerke. Dazu zählen Dachdeckungsarbeiten, Fensterbauarbeiten, sowie Rohbauarbeiten für die Heizung, Lüftung und Sanitär. Außerdem folgen die Fassade und die Innenausbauarbeiten, sowie die hauptsächlichen Arbeiten an der Außenanlage (siehe Projekt 10301).

Diesem Projekt ist das untergeordnete Projekt 10301 - Außenanlage Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium i.H.v. 462.000,00 € zugeordnet. Hiervon sind in 2019 50.000,00 €, in 2020 112.000,00 €, in 2021 200.000,00 € und in 2022 100.000 € veranschlagt.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Planung: 2014-2017, Ausführung: 2018- 2020

Die Fertigstellung ist Ende 2020 vorgesehen. Die Schlussrechnungen werden bis 2022 erwartet.

Baublauf:

1. Neubau eines Schulgebäudes für allgemeine Klassenräume mit naturwissenschaftlichen Räumen.
2. Umbau und Modernisierung der östlich gelegenen Dusch- und Umkleieräume der bestehenden Sporthalle
3. Umbau und Umnutzung der westlich gelegenen Dusch- und Umkleieräume zu einem Mehrzweckraum und Nebenräumen.

Stand lt. Bereichsmittteilung: 04.09.2019

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	494.103,86 €	1.900.000,00 €	1.570.000,00 €	2.000.000,00 €	873.400,00 €	0,00 €	6.837.503,86 €
konsumtive Aufwendungen	18.796,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.796,53 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	300.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	300.000,00 €
Summe der Ausgaben:	512.900,39 €	2.200.000,00 €	1.570.000,00 €	2.000.000,00 €	873.400,00 €	0,00 €	7.156.300,39 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	2.500.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.500.000,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	2.000.000,00 €	1.075.100,00 €	1.000.100,00 €	0,00 €	0,00 €	4.075.200,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	2.000.000,00 €	1.075.100,00 €	1.000.100,00 €	0,00 €	0,00 €	4.075.200,00 €

Nettoausgaben	512.900,39 €	200.000,00 €	494.900,00 €	999.900,00 €	873.400,00 €	0,00 €	3.081.100,39 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend				

Projekt-Darstellung: 1108

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
217101	09600000	25	Auszahlung	40.000,00 €	1.687.000 €
Einzahlungen:				0,00 €	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Fr. Kayirici / 389		Vertreter / Telefon: Hr. Dachsteiner / 371	
Projektbezeichnung:					
Gesamtertüchtigung im Albert-Einstein-Gymnasium					
Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)					
<p>Gemäß <u>Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO</u> ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.</p> <p>Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2019 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.</p> <p>Nach <u>Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO</u> ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.</p> <p>Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.</p> <p>Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, <u>da sonst massive Schäden am Gebäude entstehen würden, welche in naher Zukunft zu erwarten sind.</u></p> <p>Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).</p>					
ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:					
<p>Planung der Gesamtertüchtigung und des Bauablaufs</p> <p>Austausch von Bodenbelägen in Klassensälen</p> <p>Erneuerung von Fenstern und Türen in der Schulbibliothek, sowie Erneuerung der Fenster aus dem Altbestand</p> <p>Bodenerneuerung und Modernisierung der Decken/Innenausbau</p> <p>Dacherneuerung im Übergang vom Altbau zum Neubau</p> <p>Erneuerung der Toilettenanlagen im Schulhof, Altbau und Lehrerzimmer</p> <p>Abwicklung über Sanierung in Raten</p> <p>Als Unterprojekt der Sanierung in Raten wird das Projekt 11081 - Nawi-Räume durchgeführt.</p> <p>Die Fachräume für Naturwissenschaften (Physik, Chemie und Biologie) werden modernisiert. Der Umbau wird mit Fachplanern nach den heutigen Anforderungen geplant.</p>					
Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:					
<p>2019: Planung (40.000 €)</p> <p>2020: Planung der Fenstersanierung, Austausch von Bodenbelägen in Klassensälen (135.000 €)</p> <p>2021: Ausführung der Fenstersanierung (parallel auch Fenstersanierung an den Nawi-Räumen) (1.000.000 €)</p> <p>2022: Dacherneuerung und Innenausbau und Planung für die Erneuerung der sanitären Anlagen (160.000 €)</p> <p>2023: Erneuerung der sanitären Anlagen (352.000 €)</p>					
Stand lt. Fachbereichsmitteilung:				21.08.2019	

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	40.000,00 €	135.000,00 €	1.000.000,00 €	160.000,00 €	352.000,00 €	1.687.000,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	40.000,00 €	135.000,00 €	1.000.000,00 €	160.000,00 €	352.000,00 €	1.687.000,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	40.000,00 €	135.000,00 €	1.000.000,00 €	160.000,00 €	352.000,00 €	1.687.000,00 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Planung: 1071

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
217201 114101	09600000 52543000	25/41	Auszahlung	8.894.020,00 €	11.997.811 €
Einzahlungen:				1.452.250,00 €	3.548.230 €
Ansprechpartner/Telefon:		Fr. Kohlschmidt / 425		Vertreter / Telefon:	

Projektbezeichnung:

Errichtung eines Schulgebäudes zur gemeinsamen Nutzung PIH und KG

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein **Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2019 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Schulträgerin gemäß § 75 II Nr. 2 SchulG i.V.m. § 74 III SchulG zur Bereitstellung der Schulgebäude verpflichtet ist. Die aktuellen Räumlichkeiten entsprechen nicht dem in den Schulbaurichtlinien des Landes vorgegebenen Raumprogramm und reichen nicht aus, um den schulischen Bedarf zu decken. Eine Erweiterung wurde deshalb vom Land genehmigt. Die entsprechende Landeszuweisung wurde bereits bewilligt. Der kommunale Eigenanteil muss allerdings durch die Stadt finanziert werden.

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - *Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung*).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Es besteht eine Kooperation zwischen der Stadt Frankenthal (Pfalz) und dem Bezirksverband Pfalz zur Erstellung eines gemeinsamen Erweiterungsbaus für das Karolinengymnasium und das Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation (gemäß Drucksache XVI/0273).

Die Gesamtkosten haben sich lt. Bezirksverband Pfalz wie folgt erhöht (DS XVII/0210):

Es liegt eine Kostenerhöhung von rund 4,2 Mio. € vor. Somit erhöhen sich die Gesamtkosten von ursprünglich 10.585.481 € auf 14.812.500 €. Der Anteil der Stadt Frankenthal ist 11.627.700 €. Hierzu kommt noch der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3 % (ca. 349.000 €).

Erweiterung des Karolinengymnasiums entsprechend der Drucksache XV/1329 vom 28.02.2012 ("Schulraumbedarf am Karolinengymnasium") und XV/1389 vom 18.04.2012 ("Ganztagsschulangebot am Karolinengymnasium").

Einrichtung neuer Räume ca. 1.800 m²

HPL 2020:

In 2020 werden die Rohbauarbeiten aus 2019 fortgesetzt.

Die Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten beginnen und werden fertig gestellt.

Außerdem folgen die Metall- und Verglasungsarbeiten, die Rohbauinstallation für Heizung, Lüftung, Sanitärarbeiten sowie der Beginn der Fassadenarbeiten.

Die gemeldeten Ansätze beruhen auf der Veranschlagung des Bezirksverbands Pfalz und wurden gemäß des Kostenverteilungsschlüssels hochgerechnet.

Gemäß Bewilligungsbescheid der ADD beläuft sich der städtische Anteil der Förderhöhe aktuell auf 3.548.200 €. Eine Erhöhung der Förderung soll durch den Bezirksverband Pfalz beantragt werden.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Bauausführung 2019-2021

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	760.452,42 €	3.937.500,00 €	5.495.000,00 €	3.595.300,00 €	0,00 €	0,00 €	13.788.252,42 €
konsumtive Aufwendungen	22.813,57 €	115.395,00 €	164.800,00 €	46.400,00 €	0,00 €	0,00 €	349.408,57 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	-2.139.850,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.139.850,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	783.265,99 €	1.913.045,00 €	5.659.800,00 €	3.641.700,00 €	0,00 €	0,00 €	11.997.810,99 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	288.880,00 €	117.750,00 €	490.600,00 €	106.000,00 €	0,00 €	2.168.200,00 €	3.171.430,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	376.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	376.800,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	288.880,00 €	494.550,00 €	490.600,00 €	106.000,00 €	0,00 €	2.168.200,00 €	3.548.230,00 €

Nettoausgaben	494.385,99 €	1.418.495,00 €	5.169.200,00 €	3.535.700,00 €	0,00 €	-2.168.200,00 €	8.449.580,99 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 1085

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
217202 114101	09600000 52313100 23310000	25 / 41	Auszahlung	2.300.000,00 €	3.038.928 €
Einzahlungen:				737.100,00 €	737.100 €
Ansprechpartner/Telefon:		Fr. Kohlschmidt / 425 Fr. Gentzsch / 738		Vertreter / Telefon:	Fr. Scholz Giebeler / 332 Fr. Umstadt / 326

Projektbezeichnung:

Neubau der Sporthalle Karolinen-Gymnasium

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein **Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2019 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Schulträgerin gemäß § 75 II Nr. 2 SchulG i.V.m. § 74 III SchulG zur Bereitstellung der Schulgebäude verpflichtet ist. Die aktuelle Sporthalle entspricht nicht den aktuellen Normen und kann nur sehr stark eingeschränkt für den Sportunterricht genutzt werden. Ein Neubau wurde deshalb vom Land genehmigt. Die entsprechende Landeszuweisung wurde bereits bewilligt. Der kommunale Eigenanteil muss allerdings durch die Stadt finanziert werden.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Gesamtausgaben Baubeschluss:

DS XVI/1835 Stadtrat am 06.12.2017: 2.547.000 €

Neuer Baubeschluss XVII/0050 HFA am 23.07.2019 3.186.972 € (einschl. 152.000 € für die Außenanlage s.u.)

Die alte Sporthalle war abgewirtschaftet. Ein lehrplangerechter Unterricht ist dadurch nicht gewährleistet.

Die alte Sporthalle wurde abgerissen und es wird eine neue Sporthalle gebaut. Die neue Sporthalle wird auch mit neuen Sportgeräten ausgestattet.

Im Jahr 2020 werden die Innenarbeiten z.B. Malerarbeiten, Elektroarbeiten, Einbau festmontierter Sportgeräte, sowie eine Kletterwand fertiggestellt.

Die Außenanlage wird zudem wiederhergerichtet (Projekt 10851- Herrichtung der Außenanlage Turnhalle Karolinen-Gymnasium) i. H. v. 152.000,00 €.

Die Einnahmen durch das Förderprogramm KI 3.0 Kapitel 2 belaufen sich auf 737.100 €

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Ausführung in 2018 bis 2020

Ende 1. Quartal 2020 ist die Gesamtfertigstellung geplant.

Stand lt. Fachbereichsmitteilung: 09.08.2019

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	411.661,15 €	900.000,00 €	550.000,00 €	215.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.076.661,15 €
konsumtive Aufwendungen	239.389,79 €	166.600,00 €	125.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	530.989,79 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	360.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	360.000,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	55.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	55.000,00 €
Veränderung Betragssperre	0,00 €	-169.389,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-169.389,29 €
Summe der Ausgaben:	651.050,94 €	1.312.210,71 €	675.000,00 €	215.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.853.261,65 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	185.666,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	185.666,57 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	437.100,00 €	200.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	737.100,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	437.100,00 €	200.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	737.100,00 €

Nettoausgaben	651.050,94 €	1.060.777,28 €	475.000,00 €	115.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.301.828,22 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 2001

Leistung	Konto	Bereich		jährl. Budget (bisher)	jährl. Budget (neu)
243101	09100000	40	Auszahlung	156.400,00 €	82.800 €
Einzahlungen:				0,00 €	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Fr. Gentes / 269		Vertreter / Telefon:	Fr. Weiland / 658
Projektbezeichnung:					
Lern- und Unterrichtsmittelausstattung für Schulen					
Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)					
<p>Gemäß <u>Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO</u> ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.</p> <p>Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2019 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.</p> <p>Nach <u>Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO</u> ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.</p> <p>Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.</p> <p>Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, <u>da die Stadt Frankenthal als Schulträgerin gem. §§ 74 Abs. 3 und 75 Abs. 2 Nr. 4 SchulG die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel zu tragen hat.</u></p> <p>Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).</p>					
ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:					
<p>Nach §§ 74 und 75 Schulgesetz ist die Stadt Frankenthal als Schulträgerin von 19 Schulen u.a. verantwortlich für die Bereitstellung des Sachbedarfs. Es sind Lehr- und Unterrichtsmittel für die Schulen und die Schulbibliotheken zu beschaffen (u.a. Smartboards, Hardware uvm.), um dem Lehrauftrag des Landes nachzukommen.</p> <p>Mit dem Haushaltsbudget sollen Ausstattungsgegenstände in Höhe von 82.800 € beschafft werden (u.a. Mensaausstattungen und allg. Beschaffungen). Außerdem sollen interaktive Boards in Höhe von 20.000 € beschafft und 11.400 € für den Austausch defekter Beamer verwendet werden.</p>					
Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:					
2020 und Folgejahre					
Stand lt. Fachbereichsmitteilung:				09.08.2019	

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	130.900,00 €	82.800,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	513.700,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	25.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.500,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	156.400,00 €	82.800,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	539.200,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	15.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	15.900,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	172.300,00 €	82.800,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	555.100,00 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend